

**Bebauungsplan Nr. 1901 „Schulzentrum Anderten“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## Planung

Das ca. 53.840 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtteil Anderten. Es wird begrenzt durch die Ostseite des Eisteichweges, die südöstliche Grundstücksgrenze des Schulzentrums, die Nordseite der Straße Am Tiergarten, die Westseite des Wasserweges, die Nordseite des Friedrich-Wilhelm-Fitzner-Weges sowie die West- und die Nordseite der südlichen Stellplatzanlage.

Im Schulzentrum Anderten sind umfangreiche Neubaumaßnahmen geplant. Das Planungsrecht muss neu geregelt werden, da die geplanten Maßnahmen nach dem geltenden Bebauungsplan nicht zulässig sind. Es ist vorgesehen, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule sowie ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen und die Baugrenzen anzupassen.

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

## Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Breite Wiese – Nasse Wiese“ (LSG-HS 14). Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Im Jahr 2021 wurde eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt. Die Flächen sind in weiten Teilen mit Gebäuden, Nutzflächen und Nebenanlagen belegt und nur von untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz. Im nördlichen Teil befinden sich eine Sporthalle, ein Hallenbad sowie ein Jugendzentrum und im südlichen Teil finden sich Schulgebäude. Im westlichen Teil findet sich ein Sportplatz. Aus ökologischer Sicht ist der z. T. ausgeprägte Baumbestand von Bedeutung. Dieser befindet sich vor allem an der westlichen und der nördlichen Plangebietsgrenze. Weitere Bäume sind zwischen den Gebäuden, im Bereich der Nebenanlagen und im Straßenraum vorhanden.

Es konnten insgesamt 22 Brutvogelarten im Gebiet festgestellt werden. Hinzu kommen der streng geschützte Turmfalke sowie der Eichelhäher, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche nutzten. Unter den Brutvogelarten befinden sich mit dem Grauschnäpper und dem Kuckuck zwei als gefährdet eingestufte Arten. Der Grauschnäpper nutzte die von Gehölzen gesäumte Parkplatzfläche im Nordosten des Gebietes als Bruthabitat. Der Kuckuck konnte im Bereich der nordwestlich angrenzenden Heckenstruktur erfasst werden. Dort brütete auch die auf der Vorwarnliste geführte Nachtigall. Neben dem Vorkommen der gefährdeten Vogelarten ist der Nachweis von mindestens vier Bruten und eines Brutverdacht des Mauerseglers an den Gebäuden im Gebiet von besonderer Bedeutung. Obwohl der Mauersegler derzeit nicht mit einem Gefährdungsstatus verzeichnet ist, besitzt er lokale Relevanz, weil aufgrund von Fassaden- und Dachsanierungen seine Bestände zunehmend zurückgehen.

Im Plangebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen. Festgestellt wurden Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Zusätzlich konnten Rufereignisse der Gattung Myotis erfasst werden, bei denen jedoch keine sichere Artbestimmung möglich ist. Den Aktivitätsschwerpunkt bildete vor allem die straßenbegleitende Gehölzstruktur an der westlichen Plangebietsgrenze, die

eine bedeutsame Biotopverbundachse aus dem Siedlungsbereich in die angrenzende Landschaft bildet. Fledermausquartiere konnten während der Begehungen nicht direkt nachgewiesen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es zahlreiche Einflugmöglichkeiten hinter Fassadenverkleidungen, Dachtraufbereichen oder Rollladentkästen gibt. Einzelne Fledermauskotpillen waren auf Fensterbänken der südlichen Schulgebäude zu finden, sodass davon auszugehen ist, dass einzelne Tiere die Gebäude zumindest als Tagesverstecke nutzen. Einige Gehölze im Gebiet weisen zudem Faulstellen und Astlöcher auf, die Fledermäusen ebenfalls ein Tagesversteck bieten können.

Neben der Funktion als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel und ggf. Fledermäuse besitzen die Bäume und sonstigen Grünbestände im Gebiet eine Bedeutung für das Stadtklima und für das Stadtbild.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Realisierung der Planung sieht einen schrittweisen Rückbau der vorhandenen Schulgebäude und des Hallenbads zur Errichtung von Neubauten vor. Der Versiegelungsgrad auf der Gemeinbedarfsfläche Schule wird auf maximal 70 % der Grundstücksfläche beschränkt, so dass die zukünftige Versiegelung in Summe mit der maximal möglichen Versiegelung des geplanten allgemeinen Wohngebiets (60 %) auch bei voller Ausnutzung unterhalb der aktuell vorhandenen Versiegelung des Schulzentrums bleibt. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben und in die Planung integriert werden. Mit der Festsetzung einer Dachbegrünungspflicht sowie Pflanzgeboten entlang der Nord- und Westgrenze und auf Stellplätzen werden zudem ökologisch wirksame Flächen geschaffen. Somit sind durch die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes absehbar.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge erforderlicher Räumungs- und Fällarbeiten vorhandene Lebensräume von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Dies erfordert die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Punkt Artenschutz).

Die Landeshauptstadt Hannover ist dem „Insektenbündnis Hannover“ (DS 2850/2020) beigetreten. Dies beinhaltet die Verpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen soll im Planvollzug eine insektenschonende Außenbeleuchtung installiert werden. Die Beleuchtungsdauer und -intensität sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Blühflächen/-streifen sowie ggf. Nistmöglichkeiten für Insekten in die Freiflächengestaltung zu integrieren.

### **Eingriffsregelung**

Die Flächen unterliegen bereits einer Nutzung durch Verkehr, Schul- und Sportanlagen. Durch die Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

### **Artenschutz**

Durch den Abbruch der Gebäude und die Rodung von Gehölzen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich:

- Durch den Gebäudeabbruch bzw. die Sanierung gehen mehrere Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers verloren. Als Ausgleich sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, beispielsweise am Neubau oder an anderen geeigneten Gebäuden im Umfeld,

mindestens drei Nisthilfen pro zerstörter Fortpflanzungsstätte für den Mauersegler anzubringen. Diese Nisthilfen sind vorgezogen, also bereits vor Beginn von Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, zu installieren, um eine kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten sicherzustellen. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Eine Zusammenarbeit mit der AG Gebäudebrüter des BUND wird empfohlen.

- Baumfällungen und der Abbruch von Gebäuden bzw. Arbeiten an der Fassade oder am Dach sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen (§ 39 BNatSchG).
- Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten und vor dem Abbruch von Gebäuden sind die betroffenen Bereiche von geeigneten Fachgutachter\*innen auf möglichen Tierbesatz zu kontrollieren. Sofern dauerhaft geschützte Lebensstätten (z. B. Fledermausquartiere) und/oder ein Tierbesatz festgestellt werden, müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.
- Die als Leitstruktur für Fledermäuse dienende Gehölzstruktur entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist im Sinne des Biotopverbundes zu erhalten.
- Die vom Grauschnäpper als Bruthabitat genutzten Gehölzbestände im Nordosten des Plangebietes sind zu erhalten. Sollte eine Rodung der Gehölze erforderlich sein, sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, beispielsweise in den Gehölzstrukturen an der westlichen Plangebietsgrenze, mind. drei Nisthilfen (Halbhöhlenkästen) für den Grauschnäpper anzubringen. Die Nisthilfen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen.

Die genannten Maßnahmen stellen bei fachgerechter Umsetzung sicher, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang der durch Rodung von Gehölzen und/oder Abbruch der Gebäude verlorengehenden Brutreviere und potenziell genutzten Fledermausquartiere erhalten werden kann.

### **Baumschutzsatzung**

Das Plangebiet verfügt über einen wertvollen Baumbestand. Eine fachliche Bewertung der 2021 aufgenommenen Bäume durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der LHH ist in Arbeit.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Aussagen zu erhaltenswerten Bäumen und Sträuchern, zu ggf. erforderlichen Fällungen und Ersatzpflanzungen werden in einem separaten Verfahren getroffen.

Hannover, 01.03.2022

67.70 Rü